

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Dezember 1959

38/A.B.
zu 57/JAnfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abgeordneten M a r k und Genossen, betreffend die Anordnung von Bekleidungsvorschriften durch Direktoren von Wiener Mittelschulen, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l mit:

Die Rechtsgrundlage dafür, dass es den Schülern untersagt wird, in einer den Erziehungsaufgaben der Schule widersprechenden Kleidung zum Unterricht zu erscheinen, ist derzeit im § 11 Absatz 1 der Allgemeinen Schulordnung für Mittelschulen, BGBl. Nr. 294/1937, gegeben. In dieser Vorschrift heisst es unter anderem, dass die Schüler sich vor Beginn des Unterrichtes anständig gekleidet in der Schule einzufinden haben.

Wenn einzelne Erziehungsberechtigte der Ansicht sind, dass eine in Zusammenhang damit getroffene Anordnung einer Schuldirektion **nicht** mit dem Sinne der Vorschrift in Einklang steht, können sie eine Aufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde einbringen.

- - - - -